

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/8c487297-2601-3c17-b218-c083c2fa7d38>

Bibliografie

Titel	Baugesetzbuch (BauGB)
Amtliche Abkürzung	BauGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	213-1

§ 227 BauGB - Säumnis eines Beteiligten

(1) ¹Erscheint der Beteiligte, der den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt hat, in einem Termin zur mündlichen Verhandlung, so kann auch dann mündlich verhandelt werden, wenn einer der anderen Beteiligten nicht erscheint. ²Über einen Antrag, den ein nicht erschienener Beteiligter in einer früheren mündlichen Verhandlung gestellt hat, kann nach Lage der Akten entschieden werden.

(2) Erscheint der Beteiligte, der den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt hat, in einem Termin zur mündlichen Verhandlung nicht, so kann jeder andere Beteiligte eine Entscheidung nach Lage der Akten beantragen.

(3) ¹Die [§§ 332 bis 335](#), [336 Absatz 2](#) und [§ 337 der Zivilprozessordnung](#) gelten entsprechend. ²Im Übrigen sind die Vorschriften über die Versäumnisurteile nicht anzuwenden.

